



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 29. November 20133

Motion Tschopp betreffend Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei; Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 21. November 2013 in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser und Motionär Karl Tschopp dessen Motion betreffend Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei beraten. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Am 31. Juli 2012 hat Landrat Karl Tschopp die Motion betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei eingereicht.

Der Regierungsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 beraten (RRB Nr. 922). Er beantragt dem Landrat, die Motion abzuweisen.

Die Motion wurde in der Folge zur Vorberatung der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) überwiesen. Die Kommission SJS wurde zum Mitbericht eingeladen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat am 21. Mai 2013 das totalrevidierte Polizeigesetz zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hat (RRB Nr. 339), ersuchte die Kommission FGS das Landratsbüro mit Schreiben vom 22. Mai 2013 unter Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Motion und Polizeigesetz um eine Erstreckung der sechsmonatigen Frist, innert derer die Anträge gestützt auf § 91 Abs. 2 des Landratsreglements zuhanden des Landratsbüros abzugeben sind.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 erstreckte das Landratsbüro die Frist bis Ende Dezember 2013.

2 Stellungnahme zur Motion

Die Kommission nimmt den RRB Nr. 922 des Regierungsrates vom 18. Dezember 2012 zur Kenntnis. In Abweichung zu diesem Beschluss ist die Kommission aber der Meinung, dass der Polizeikommandant durch den Landrat gewählt werden muss. Bei der Position des Polizeikommandanten handelt es sich nicht um eine durchschnittliche Amtsleiterstelle der kantonalen Verwaltung. Der Polizei – unter der Führung des Kommandanten – kommen abschliessend verschiedene Kompetenzen bei der Strafverfolgung und (neu noch verstärkt) -untersuchung zu. Dies rechtfertigt, dass die Stelle des Polizeikommandanten unter Einbezug eines möglichst breiten Wahlkörpers gewählt und somit auch legitimiert wird. Somit wird auch die Verantwortlichkeit auf den Gesamtländrat übertragen.

Weiter ist die Kommission der Meinung, dass die beiden gegen aussen in Erscheinung tretenden Abteilungsleiter der Polizei (Verkehrs- und Sicherheitspolizei wie auch Kriminalpolizei) nicht durch den Polizeikommandanten ernannt werden dürfen. Auch hierbei handelt es sich nicht um durchschnittliche Abteilungsleiter, welche durch den vorgesetzten Amtsleiter ernannt werden sollen. Insbesondere handelt es sich bei der Polizei um eine streng hierarchische Organisation. Es muss eine gewisse Unabhängigkeit der beiden operativ tätigen Abteilungsleiter gegenüber dem Kommandanten sichergestellt werden. Die Kommission stellt sich hier in Anlehnung an die Diskussion im Zusammenhang mit der Wahl der Staatsanwälte auf den Standpunkt, dass grundsätzlich die Aufsichtsinstanz als Anstellungsinstanz eingesetzt werden sollte. Aus diesem Grund beantragt die Kommission in Abweichung von der Motion, dass die Abteilungsleiter der Verkehrs- und Sicherheitspolizei wie auch der Kriminalpolizei durch die Justiz- und Sicherheitsdirektion gewählt werden sollen.

3 Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig mit 8:0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) die Motion Tschopp mit der obenerwähnten Änderung (Wahlinstanz für die Abteilungsleiter Verkehrs- und Sicherheitspolizei sowie Kriminalpolizei: Justiz- und Sicherheitsdirektion) gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

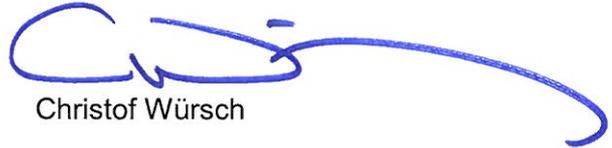
KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch